

Differenzierungskommissionen, die in der Gemeinde nach § 18 Abs. 1 des bezogenen Gesetzes vom 22. Februar 1950 (GBL S. 163) errichtet worden sind, einzuladen und in ihrer Anwesenheit in Spalte 2 der Nachweisung alle Erzeuger von über 10 bis 15 ha einzutragen. In der Spalte 4 der Nachweisung ist die veranlagte Getreideanbaufläche auszuweisen. In der Spalte 5 ist das Pflichtablieferungssoll von Getreide anzuführen, wie es aus den Ablieferungsbescheiden für das Jahr 1950 hervorgeht. In die Spalte 8 ist dann die ermäßigte Ablieferungsmenge und in die Spalte 9 die Aufgliederung auf die einzelnen Getreidearten einzutragen. Diese Nachweisung ist vom Bürgermeister und von der Differenzierungskommission zu unterschreiben und in der vom Landrat bestimmten Frist der Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse beim Rat des Kreises vorzulegen.

6. Die Räte der Kreise - Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse - haben die Nachweisungen zu prüfen und danach die Ermäßigungsbescheide auszustellen sowie zu veranlassen, daß die Bescheide spätestens bis zum 31. August 1950 den Besitzern der Bauernwirtschaften gegen Quittung ausgehändigt werden.

7. Die Räte der Kreise - Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse - haben aus den geprüften Nachweisungen der einzelnen Gemeinden eine Nachweisung für den Kreis aufzustellen und diese spätestens bis zum 5. September 1950 den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Er-

zeugnisse bei den Landesregierungen in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

8. Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse haben die Kreisnachweisungen in eine Landesnachweisung zusammenzufassen und sie in zweifacher Ausfertigung der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse beim Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik spätestens bis zum 10. September vorzulegen.

9. Besitzern von Wirtschaften, die im Zusammenhang mit der vorfristigen Ablieferung bereits Getreide über das ermäßigte Ablieferungssoll hinaus abgeliefert haben, steht es bis zum

20. September 1950 frei, die übergelieferten Mengen an die VVEAB - pfl. - zu verkaufen oder von dieser zum Erfassungspreis zurückzukaufen. Die WEAB-Erfassungsstellen haben an Hand des Ablieferungsbescheides und der Ablieferungsbescheinigungen zu prüfen, ob eine Überlieferung vorliegt; auf dem Ermäßigungsbescheid ist der Verkauf bzw. der Rückkauf zu vermerken.

10. Gegen eine unrichtige Berechnung der Ermäßigung hat der Erzeuger Beschwerderecht; für das Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften des § 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 (GBL S. 163) sinngemäß.

Berlin, den 18. August 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Mitteilung des Verlages

Außer dem Jahrgang 1949 des Zentralverordnungsblattes, Teil I, ist jetzt auch der Jahrgang 1948 des Zentralverordnungsblattes gebunden lieferbar.

Der Preis für den Halbleinenband jedes Jahrganges beträgt 28,— DM.

Bestellungen sind an den Verlag oder an den Buchhandel zu richten.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN OII, MICHAELKIRCHSTRASSE 17